

Die Strafbarkeit der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB

Von *Tobias Reinbacher*

I. Einleitung

Das BVerfG hat jüngst in mehreren Entscheidungen zu den Auswirkungen, die Hatespeech auf die politische Meinungsbildung haben kann, Stellung genommen.¹ Wir haben gestern Vorträge zu den kriminalpolitischen Herausforderungen sowie zur Strafverfolgung von solchen Taten im Internet gehört. Der Text des Flyers zu dieser Tagung weist darauf hin, dass das Problem Hatespeech den Gesetzgeber zuletzt mehrfach veranlasst hat, Reformen des StGB, flankierend aber auch des NetzDG, vorzunehmen. Dabei wird explizit § 192a StGB genannt, der 2021 in das StGB gelangt ist. Dieser Vorschrift widmet sich mein heutiger Vortrag. Ganz im Sinne der Ankündigung dieser Tagung soll es dabei um eine „kritische Würdigung“ dieser Norm gehen.

Denn im Dienste eines – ich zitiere wieder den „Klappentext“ – „rechtsstaatlichen Äußerungsstrafrechts“ stellt sich die Frage: Brauchten wir genau diese Norm wirklich? Welche Fälle soll sie erfassen, die vorher nicht erfasst waren? Was bezweckt sie? Um es vorwegzunehmen: Die Norm zielt darauf ab, abscheuliche Äußerungen zu kriminalisieren, die wegen ihres die Menschenwürde verletzenden Charakters weit über das hinausgehen, was noch eine geschützte Meinungsäußerung darstellt. Die Vorschrift ist aber nicht überzeugend ausgestaltet, schießt meines Erachtens über das Ziel hinaus und lässt viele Probleme offen, von denen ich einige heute ansprechen möchte.

II. Hintergrund: Strafbarkeitslücken?

Nach § 192a StGB ist es strafbar, eine Schrift, die geeignet ist, die Menschenwürde anderer anzugreifen, an jemanden gelangen zu lassen. Welche Konstellation hatte der Gesetzgeber dabei im Sinn? Die Gesetzesmaterialien nennen einen Fall: Von Betroffenen aus bestimmten Gruppen oder Minderheiten werde berichtet, dass sie Schreiben erhielten, „in denen diese Gruppen oder Minderheiten beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden“.² So würden beispielsweise antisemitisch motivierte Inhalte an den Zentralrat der Juden versandt, wo sie von Jüdinnen und Juden

¹ BVerfG NJW 2020, 2622; 2629; 2631; 2636; NJW 2022, 680; vgl. dazu *Reinbacher*, ZJS 2022, 802.

² BT-Drs. 19/31115, 14.